



Vom Sonder- in den Regelvertrag im pädagogischen Dienst

Sie sind **Landesvertragslehrperson** (neues Dienstrecht), haben ein **abgeschlossenes Lehramt** und einen **Sondervertrag**, weil Sie an einer anderen Schulart unterrichten, als es Ihrer Lehrbefähigung entspricht?

Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ermöglichen Ihnen die neuen Bestimmungen der Dienstrechtnovelle 2/2022, einen Antrag an die Bildungsdirektion zu richten, um vom Sondervertrag in einen Regelvertrag ohne Abschlüsse wechseln zu können.

„Eine mittels Sondervertrag gemäß § 36 in Verbindung mit § 38 Abs. 11a in den Schuldienst aufgenommene Vertragslehrperson, die ein Lehramtsstudium abgeschlossen hat, ist auf Antrag dem Entlohnungsschema pd zuzuordnen. Die Zuordnung hat während der ersten sechs Monate des Inkrafttretens dieser Bestimmung rückwirkend ab dem 1. September 2022 zu erfolgen.“

Was ist zu tun?

Richten Sie ein Anbringen an die Bildungsdirektion Referat Präs/4e und beantragen Sie gemäß §32 (15) LVG die Zuordnung zum Entlohnungsschema pd, da eine Lehrbefähigung für vorliegt. (→ [Formular](#))

Wenn der Antrag **bis Ende Februar 2023** gestellt wird, erfolgt eine **rückwirkende Umstellung ab 1.9.2022**.

Wenn der Antrag später gestellt wird, erfolgt die Umstellung mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

Wir freuen uns, dass diese Besserstellung für Sie erreicht werden konnte.



Karin Medits-Steiner
0650/2325161
karin.medits-steiner@fsg-pv.wien



Elisabeth Tuma
0664/2817201
elisabeth.tuma@fsg-pv.wien

Februar 2023